

NICHTAMTLICHES LESEEXEMPLAR

Prüfungsordnungen 2011
für den
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
und den
Dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der
Bergischen Universität Wuppertal

Das nachfolgende Dokument enthält den vollständigen Text der 2011 in Kraft getretenen Prüfungsordnungen der Bachelor-Bauingenieurstudiengänge an der Bergischen Universität Wuppertal. Die offiziell durch Amtliche Mitteilungen der Bergischen Universität veröffentlichte Prüfungsordnung 2011 entstand durch Novellierung der Prüfungsordnung 2009 und setzt sich aus den folgenden Dokumenten zusammen:

- Dem Text der PO 2009, Amtliche Mitteilung Nr. 38/53 vom 09.11.2009.
- Dem Text der PO 2011, Amtliche Mitteilung Nr. 40/30 vom 19.05.2011.
- Der Modulbeschreibung, Amtliche Mitteilung Nr. 40/30 vom 19.05.2011.

Der vorliegende Text vereinigt die Texte der beiden oben genannten Prüfungsordnungen. Er besitzt nicht den offiziellen Charakter einer Amtlichen Mitteilung und damit keine juristische Gültigkeit, sondern dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit der Prüfungsordnungen. In Fällen von Fehlern oder Abweichungen von den Ausgangsdokumenten gelten stets die Regelungen der offiziellen Prüfungsordnungen. Die Verwendung der nachstehenden inoffiziellen Prüfungsordnungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfung zum Nachweis der studienbezogenen besonderen fachlichen Eignung
- § 9 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Fristen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel und Umfang der Bachelorprüfung
- § 14 Leistungspunkteprüfungen
- § 15 Abschlussarbeit („Thesis“)
- § 16 Bewertung der Leistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Zusatzmodule
- § 18 Zeugnis
- § 19 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen als ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Kenntnisse in den Kernbereichen des Bauingenieurwesens erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur wissenschaftlich- und praxisorientierten Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der praktischen Projekte und der Abschlussarbeit („Thesis“) sechs Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsleistung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Leistungsnachweise, Vor- und Nachbereitungen, Prüfungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 10 LP auf das Thesis-Modul (Abschlussarbeit/Thesis).

§ 4

Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Klausuren (K) und mündliche Prüfungen (M) sind eingeschränkt wiederholbare Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist.
- (2) Leistungsnachweise sind individuelle Studienleistungen, die mit oder ohne Note abgeschlossen werden können. Als Leistungsnachweise können Fachgespräch (Fa), Hausarbeit (Ha), Kolloquium (Ko), Protokoll (Pr), Referat (Re) oder Test (Te) alleine, in einer bestimmten Anzahl oder in Kombination vorgesehen sein.
- (3) Sind in einem Modul oder Teilmodul sowohl Leistungsnachweis(e) als auch Prüfung(en) vorgesehen, so ist das Bestehen des (der) Leistungsnachweis(e) Voraussetzung für die Teilnahme an der/den Prüfungen.
- (4) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, vornehmlich aus der Abteilung Bauingenieurwesen, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Sie werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Der Vorsitz und

der stellvertretende Vorsitz werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besetzt. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses, werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihre oder seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Abschlussarbeit Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen, Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen für das jeweilige Modul angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8

Prüfung zum Nachweis der studienangbezogenen besonderen fachlichen Eignung

- (1) Zur Prüfung zum Nachweis der studienangbezogenen besonderen fachlichen Eignung als Zugangsqualifikation gem. § 49 Abs. 10 HG kann im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal zugelassen werden, wer im Besitz der Fachhochschulreife ist.
- (2) Zur Prüfung zum Nachweis der studienangbezogenen besonderen fachlichen Eignung kann gem. § 49 Abs. 6 HG im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität zugelassen werden, wer
 - eine berufliche Ausbildung in einem bei der Handwerkskammer eingetragenen Gewerk des Bauhauptgewerbes sowie die Fachoberschule oder eine vergleichbare Schule erfolgreich abgeschlossen hat und in der Regel ein Jahr im Ausbildungsberuf nach Abschluss der Ausbildungszeit tätig war, oder
 - eine Ausbildung als Bauzeichnerin oder Bauzeichner oder als Technische Zeichnerin oder Technischer Zeichner oder als Bautechnikerin oder Bautechniker oder als Vermessungstechnikerin oder Vermessungstechniker oder eine vergleichbare Ausbildung sowie die Fachoberschule oder eine vergleichbare Schule erfolgreich abgeschlossen hat und in der Regel ein Jahr im Ausbildungsberuf nach Abschluss der Ausbildungszeit tätig war.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der studienangbezogenen besonderen fachlichen Eignung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (4) Über die Zulassung zu der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen. Sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zugelassen, sind sie bzw. er zu der Prüfung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
- (5) Die Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung findet in Form von Klausurarbeiten von jeweils 60-120 Minuten Dauer in den Fächern Mathematik, Physik und Englisch statt. Die in den Klausuren nachzuweisenden Kenntnisse entsprechen denjenigen der Grundkurse der gymnasialen Oberstufe. Die Bergische Universität kann für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung mit externen Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten.
- (6) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Prüfungen gemäß Satz 1 bestanden haben, erfüllen damit auch die Anforderungen der Bergischen Universität zum Nachweis einer entsprechenden Allgemeinbildung i.S.d. § 49 Abs. 10 S.1 HG bzw. § 49 Abs. 6.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über die Zulassung zum Studium des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen auf Grund des Nachweises der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung bzw. über das Nichtbestehen der Prüfung. Die Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung an der Bergischen Universität kann einmal, und zwar spätestens in dem auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Jahr, wiederholt werden.

§ 9

Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Fristen

- (1) Die Termine für Prüfungen sind so festzusetzen, dass das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit zum Ende des sechsten Studienseesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Alle Prüfungen, die in mündlicher Form oder als Klausur abzulegen sind, finden einmal pro Semester im jeweiligen Prüfungszeitraum statt. Der Prüfungszeitraum beginnt unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit und endet mit dem Ende des betreffenden Semesters.
- (3) Die Prüfungstermine sind spätestens bis eine Woche vor Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Die Studierenden haben bei der Anmeldung zur ersten Prüfung einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (5) Die Meldung zu den Prüfungen muss jeweils spätestens 4 Wochen vor dem Termin der ersten Prüfung vorgenommen werden.
- (6) Prüfungen die als „nicht ausreichend“ bewertet wurden, müssen zum unmittelbar folgenden Termin wiederholt werden. Dieser Termin ist auch von Kandidatinnen und Kandidaten zur Ablegung der Leistung wahrzunehmen, die aus triftigen Gründen nicht erschienen sind (§ 10 Abs. 2).
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten

dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Teilleistungen der Module sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versuchen die Kandidatinnen und Kandidaten, das Ergebnis ihres Leistungsnachweises bzw. ihrer Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilleistungen des Moduls für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Leistung aberkennen und die gesamte Leistung für nicht bestanden erklären. Die Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stören, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 11 Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Bergischen Universität Wuppertal für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben ist und
 2. das Mentorensystem absolviert hat und
 3. bis zum Ende des 3. Semesters ein Baustellenpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer nachweist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich bei der Anmeldung zur ersten Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatinnen und Kandidaten bereits eine Bachelorprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen nicht oder endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Ist es den Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin und Kandidaten die Bachelorprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem Studiengang Bauingenieurwesen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder

- d) die Kandidatinnen und Kandidaten in einem anderen Bachelorstudiengang die Abschlussprüfung eines Moduls, das auch Bestandteil des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen ist, endgültig nicht bestanden haben oder
 - e) die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer anderen Universität in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung oder Diplom-Vorprüfung.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss bis zur Meldung zum ersten Modul des Modulblocks 3 „Fachwissenschaften“ eine Bescheinigung über die Teilnahme am Mentorensystem (§ 11, Abs. 1 Nr. 2) und der Nachweis über die Ableistung eines Baustellen-Praktikums von mindestens 8 Wochen Dauer (§ 11 Abs. 1 Nr. 3) vorgelegt wird.

§ 13

Ziel und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die grundlegenden Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Leistungsnachweisen und Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte sowie der Abschlussarbeit („Thesis“). Die Leistungspunkte für ein Modul können in mehreren Teilmodulen gemäß Abs. 4 erworben werden.
- (3) Die Leistungsnachweise und Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (4) In folgenden, in einzelnen Blöcken zusammengefassten Modulen sind nach näherer Bestimmung der Modulübersicht (Anhang) die angegebenen Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Modulübersicht ist Bestandteil der Prüfungsordnung.

1. Allgemeine Grundlagen des Bauingenieurwesens / Methodenwissen 43

BBING-1.1.1: Mathematik 1	8
BBING-1.1.2: Statistik	2
BBING-1.1.3: Mechanik 1	6
BBING-1.1.4: CAD-Grundlagen	3
BBING-1.1.5: Geologie und Bodenkunde	3
BBING-1.2.1: Mathematik 2	6
BBING-1.2.2: Mechanik 2	8
BBING-1.2.3: Hydromechanik	4
BBING-1.3.1: Bodenmechanik	3

2. Fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens 24

BBING-2.1.1: Baustofflehre 1	6
BBING-2.2.1: Baustofflehre 2	3
BBING-2.2.2: Baustofflehre 3	3
BBING-2.2.3: Vermessungskunde	2
BBING-2.2.4: Bauphysik/Brandschutz	4
BBING-2.3.1: Baukonstruktionslehre / Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbau	6

3. Konstruktiver Ingenieurbau im Bauingenieurwesen 34

BBING-3.3.1: Statik TM 1 - Statisch bestimmte Systeme	6
BBING-3.4.1: Statik TM 2 - Statisch unbestimmte Systeme und ebene Flächentragwerke	6
BBING-3.4.2: Geotechnik-Grundlagen	6
BBING-3.5.1: Massivbau TM1 - Grundlagen des Stahlbetonbaus	6
BBING-3.5.2: Grundlagen des Stahlbaus	6
BBING-3.6.1: Massivbau TM2 - Konstruktionen	4

4. Verkehrs- und Wasserwesen im Bauingenieurwesen 12

BBING-4.3.1: Wasserwesen - Grundlagen	6
BBING-4.4.1: Verkehrswesen - Grundlagen	6

5. Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baumanagement 16

BBING-5.3.1: Baubetrieb und Baurecht	6
BBING-5.4.1: Bauwirtschaft und Baukalkulation	6
BBING-5.4.2: Ingenieurinformatik	4

6. Übergreifende Module 17

BBING-6.1.1: Kommunikation und Präsentation von Projekten im Bauwesen	2
BBING-6.3.1: Projekt Baukonstruktionslehre	3
BBING-6.4.1: Städtebaulicher Entwurf	2
BBING-6.5.1: Berufsorientierungs-Seminar	2
BBING-6.5.2: Projekt 1: Geotechnik oder Wasser oder Verkehr	4
BBING-6.6.1: Projekt 2: Projekt Verkehr oder Projekt Konstruktiver Ingenieurbau (KIB)	4

7. Module aus dem Bereich der Wahlpflichtfächer (WPM 1, WPM 2, WPM 3 und WPM 4) 24

Es sind insgesamt 4 Module mit jeweils 6 LP oder die Gruppe E und zwei weitere Module aus den Gruppen A bis D mit einer Summe von insgesamt 24 LP zu wählen. Mindestens zwei Module im Wahlpflichtbereich müssen aus einer Fächergruppe A, B, C, D gewählt werden.

Gruppe A: Wasser, Boden und Umwelt	6
Gruppe B: Verkehrswesen	6
Gruppe C: Konstruktive Fächer	6
Gruppe D: Baubetrieb, Bauwirtschaft, Bauinformatik	6
Gruppe E: Profil „Lehramt an Berufskollegs“	12
E1: Orientierungspraktikum gewerblich-technischer Fachrichtungen	6
E2: Berufsfeldpraktikum (Berufsfeld Schule)	6

Der Prüfungsausschuss kann das Angebot an Wahlpflichtmodulen in den Gruppen erweitern. Die angebotenen Module im Wahlpflichtbereich und ihre Prüfungsform werden rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gemacht.

8. Abschlussarbeit & Kolloquium 10

BBING-8.1.1: Abschlussarbeit	10
------------------------------	----

- (5) Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 10 HG ersetzt werden.

§ 14 Leistungspunkteprüfungen

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, grundlegende Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (2) Die Leistungspunkte werden in den Veranstaltungen und den ggf. zugeordneten Übungen und Praktika auf Grund individuell erkennbarer Leistungen in Form einer mündlichen Prüfung von 20 bis 40 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von höchstens vier Stunden Dauer, mehrerer über das Semester verteilter Teilprüfungen, der erfolgreichen Teilnahme am Übungsbetrieb, eines mündlichen Vortrags, einer schriftlichen Hausarbeit oder durch eine Kombination dieser Elemente erworben. Wenn die Form des Erwerbs der Leistungspunkte nicht durch die Prüfungsordnung oder die Modulbeschreibung festgelegt ist, wird die Form, in der die Leistungspunkte erworben werden können, von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt.

- (3) Ist der Erwerb der Leistungspunkte aufgrund einer mündlichen Prüfung möglich, so ist diese vor Prüferinnen bzw. Prüfern in Gegenwart sachkundiger Beisitzerinnen und Beisitzer als Einzelprüfung abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 haben die Prüferinnen und Prüfer die Beisitzerinnen und Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer Klausurarbeit möglich, so ist diese von zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Von der Bewertung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.
- (5) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag der Kandidatinnen oder Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer und der Beisitzerinnen und Beisitzer auch eine andere Sprache zulassen.
- (6) Die Prüfungen Nr. 3.3.1, 3.4.1, 3.5.1 und 3.6.1 werden jeweils in Form von Klausuren von 240 Minuten Dauer abgelegt.
Die Prüfungen Nr. 3.5.2, 4.3.1 und 4.4.1 werden jeweils in Form einer Klausur von 180 Minuten Dauer abgelegt.
Die Prüfungen Nr. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.5, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.3.1, 2.1.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.3.1, 3.4.2, 5.3.1, 5.4.1 und 5.4.2 werden jeweils in Form einer Klausur von 120 Minuten Dauer abgelegt.
Die Prüfungen Nr. 1.1.2, 1.1.4, 2.2.1 und 2.2.2 werden jeweils in Form einer Klausur von 60 Minuten abgelegt.
Die Prüfungen in den Modulen des Wahlpflichtbereichs (Nr. 7.5.1, 7.5.2, 7.6.1 und 7.6.2) werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung in Form einer Klausur von 120 Minuten oder in Form einer mündlichen Prüfung von bis zu 45 Minuten abgelegt.
- (7) Die Prüfungen des Absatzes 6 können, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (8) Die Prüferinnen und Prüfer teilen dem Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse zur Anrechnung auf dem Leistungspunktekonto mit. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils formlos in den Stand ihres Leistungspunktekontos Einblick nehmen.
- (9) Besteht die Prüfung nur in einer Klausurarbeit, hat sich die Kandidatin oder der Kandidat vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ gemäß § 10 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 nach der letzten Wiederholung der Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 15 Abschlussarbeit („Thesis“)

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Zeitdauer ein Problem aus ihrem Fach selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) Das Thema und die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit wird von einer oder einem gemäß § 5 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer gestellt. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann erst ausgegeben werden, wenn 130 LP erworben wurden..

- (4) Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend angefertigt, ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Dauer eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens 2 Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen. Der Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe der Aufgabenstellung zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds auf Grund der Angabe von Seitenzahlen, Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer soll die- bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit mitzuteilen.
- (11) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (12) Für das Thesis-Modul (Abschlussarbeit) werden 10 LP verrechnet.

§ 16

Bewertung der Leistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die Leistungen zum Erwerb der Leistungspunkte werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote durch Mittelung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Modulnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der in die Wertung eingebrachten Leistungspunkteprüfungen. Die Modulnote lautet:
- | | | |
|---|---|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut |
| Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte gem. § 13 Abs. 4 vorliegen.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet bei einem Durchschnitt
- | | | |
|---|---|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut |
| Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |
- (5) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.
- (6) Zusätzlich zu der Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten, sofern die Datenbasis für eine statistische Aussage ausreichend ist, folgende ECTS-Noten:
- | | | |
|--------------|-----|-------------|
| die besten | 10% | die Note A; |
| die nächsten | 25% | die Note B; |
| die nächsten | 30% | die Note C; |
| die nächsten | 25% | die Note D; |
| die nächsten | 10% | die Note E. |
- Als Bezugsgröße werden die erfolgreichen Studierenden des aktuellen und des vorangegangenen Studienjahres herangezogen.

§ 17 Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Leistungspunkte erwerben (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Module, deren Noten sowie die zugehörigen Leistungspunkte, die Gesamtnote, die ECTS-Gesamtnote und das Thema der Abschlussarbeit sowie deren Note enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Leistungen in den Zusatzmodulen, deren Noten sowie die zugehörigen Leistungspunkte und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Module bzw. Teilmodule, de-

ren Leistungspunkte und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Module enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan des Fachbereiches sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.
- (3) Die Bergische Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Leistungserbringung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Leistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Leistung geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Leistung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Leistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen oder im Dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal nach In-Kraft-Treten aufnehmen. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen oder für den Dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben worden sind, können letztmalig zum 30.09.2013 Prüfungen nach der im Wintersemester 2010/11 geltenden Prüfungsordnung anmelden, sie können jedoch die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zu einer Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Artikel III

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal vom 09.11.2009 (Amtl. Mittlg. Nr. 53/2009) und die Prüfungsordnung für den Dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal vom 09.11.2009 (Amtl. Mittlg. Nr. 54/2009) treten außer Kraft.